

§ 4.

Zuchthausstrafe, Gefängnisstrafe und Festungshaft wird in derjenigen Anstalt, welche jeweilig für die Vollziehung von Strafen der betreffenden Art und Dauer bestimmt ist, nach Maßgabe der für die betreffenden Anstalten geltenden Vorschriften vollzogen. Zur Zeit sind jene Bestimmungen enthalten in den Verfügungen des Justizministeriums, betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen, vom 16. Dezember 1902 (Reg.Bl. S. 584) und vom 14. Mai 1909 (Reg.Bl. S. 66), sowie in den Verfügungen des Justizministeriums vom 30. Oktober 1908, betreffend den Vollzug marinegerichtlich erkannter Gefängnisstrafen durch bürgerliche Behörden (Amtsbl. S. 108), und vom 8. Juni 1909, betreffend den Vollzug der von den Schutztruppengerichten erkannten Gefängnisstrafen durch bürgerliche Behörden (Amtsbl. S. 102).

Die im Amtsgerichtsgefängnis zu erziehende Gefängnis-, Haft- oder Arreststrafe wird, wenn der Verurteilte sich in Haft befindet oder seine Entlassung aus dem aktiven Dienst tatsächlich noch nicht erfolgt ist, im Gefängnis desjenigen Amtsgerichts vollzogen, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungsbehörde ihren Sitz hat. Trifft keine der bezeichneten Voraussetzungen zu, so erfolgt der Vollzug im Gefängnis des nach den Vorschriften über die Vollziehung bürgerlicher Strafurteile zuständigen Amtsgerichts, wobei an die Stelle der Strafvollstreckungsbehörde die um Vollstreckung ersuchte Staatsanwaltschaft tritt (§ 14 der Verfügung des Justizministeriums vom 29. Dezember 1911, betreffend die Vollstreckung der von den bürgerlichen Gerichten erkannten Freiheitsstrafen, Reg.Bl. S. 763).

Der Vollzug der Gefängnis- und Haftstrafe erfolgt nach den Vorschriften über Behandlung von Strafgefangenen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen. Der Vollzug der Arreststrafe, welche ohne Rücksicht auf ihre Dauer im amtsgerichtlichen Gefängnis zu verbüßen ist, erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 bis 27 des Militärstrafgesetzbuchs in Verbindung mit den §§ 125 bis 127 R.St.B. I. T. (abgedruckt im Reg.Bl. von 1908 S. 276 f., Anmerkung), soweit letztere Bestimmungen in solchen Fällen überhaupt anwendbar und nicht schon im wesentlichen auch in der Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse enthalten sind; dabei tritt an die Stelle des Gouverneurs der Gefängnisvorstand.